

StaRUG: Folgen für Fremdkapitalgeber, Finanzierungsbeiträge und Kreditsicherheiten

Vortrag am 5.4.2022 beim Arbeitskreis für Insolvenzwesen Köln e.V.

Kernthesen zu § 3 Abs. 2 StaRUG

1. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 StaRUG enthält die auf §§ 320, 321 BGB aufbauende, auch für Kreditverträge relevante Grundidee des Restrukturierungsrechts, dass einem vertraglichen Gläubiger keine neuen, von ihm nicht bislang schon durch (ungesicherte) Vorleistung eingegangenen Insolvenzrisiken durch die gestaltenden Regeln im Restrukturierungsplan auferlegt werden dürfen.
2. Der Anspruch auf Zinsen und Darlehensrückzahlung aus § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB ist nach § 2 Abs. 1 und 2 StaRUG gestaltbar. Die Regelung in § 3 Abs. 2 StaRUG steht dem bei teleologischer Auslegung nicht entgegen, selbst wenn man nach der Valutierung mit der h.M. von einer im Synallagma stehenden, in die Zukunft gerichteten Pflicht des Kreditgebers zur fortdauernden Kapitalbelastung ausgeht.
3. Der Anspruch auf (erstmalige) Auszahlung eines Darlehens aus § 488 Abs. 1 Satz 1 BGB ist in der Restrukturierung des Kreditnehmers nicht mit der Wirkung gestaltbar, dass der Kreditgeber zur vollen Auszahlung und der Kreditnehmer nur noch zur anteiligen Rückzahlung verpflichtet ist. Im Übrigen steht dem Kreditgeber vor der Valutierung das Kündigungsrecht aus § 490 Abs. 1 BGB zu.
4. In der Restrukturierung des Kreditgebers, der kein Unternehmen der Finanzbranche i.S.v. § 30 Abs. 2 StaRUG i.V.m. § 1 Abs. 19 KWG ist, kann der Auszahlungsanspruch aus § 488 Abs. 1 Satz 1 BGB trotz fehlender Leistung des Kreditnehmers i.S.v. § 3 Abs. 2 StaRUG gestaltet, d.h. durch den Restrukturierungsplan gekürzt oder vollständig ausgeschlossen werden.
5. Bei bislang nur partiell an den Restrukturierungsschuldner ausgezahlten Darlehen beschränkt sich die Gestaltbarkeit auf den valuierten Teil. Die „Einzelbestimmungen“ eines mehrseitigen Kreditarrangements können gemäß § 2 Abs. 2 StaRUG auch für den nicht valuierten Teil gestaltet werden, soweit damit keine Risikoerhöhung für den Kreditgeber verbunden ist.
6. Zur Offenhaltung von Kreditlinien (insbesondere im Rahmen von Kontokorrenten oder Avalen) kann ein Kreditinstitut grundsätzlich auch per Mehrheitsentscheidung verpflichtet werden, wenn die erneute Kreditinanspruchnahme nach vorheriger Rückführung der Kreditlinie nicht zu einer Risikoerhöhung für den Kreditgeber führt. Echte Prolongationen durch Mehrheitsentscheidungen unterliegen den Grenzen des Bankaufsichtsrechts.
7. Das beim einfachen Eigentumsvorbehalt zugunsten des Verkäufers bestehende Aussonderungsrecht ist nicht gestaltbar, wohl aber das beim verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt bestehende Absonderungsrecht. Die Kaufpreisforderung ist auch beim einfachen Eigentumsvorbehalt gestaltbar, soweit der Käufer das noch nicht auf ihn übertragene Eigentum nicht beansprucht.